

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	31.01.2017	öffentlich
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	02.02.2017	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	09.02.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bielefeld

Betroffene Produktgruppe

11.02.16

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Mehreinnahmen von rund 3.500 € jährlich..

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bielefeld gem. Anlage.

Begründung:

Die bisherige Rechtsgrundlage für die Satzung war das Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz (FSHG). Zum 01.01.2016 wurde das FSHG durch das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) ersetzt. Entsprechend ist die Satzung anzupassen.

Nach § 26 BHKG ist in Gebäuden und Einrichtungen, die im erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens sechs Jahren eine Brandverhütungsschau durchzuführen.

Die Brandverhütungsschau, die Aufgabe der Gemeinde ist, dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei

einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeitern ermöglichen.

Der Gebührentarif wird an die aktuellen Sach- und Personalkosten angepasst. Ferner wird der Abrechnungstakt gemäß der aktuellen Rechtsprechung von 30 Minuten auf 15 Minuten reduziert. Der Abrechnungssatz ändert sich damit wie folgt:

	bisher je 30 Minuten	neu je 15 Minuten
pauschal	32,00 €	17,50 €

Die voraussichtlichen Mehreinnahmen betragen rund 3.500 € jährlich.

Weiterhin haben sich die brandverhütungsschaupflichtigen Objekte und die Zyklen für die Brandverhütungsschau teilweise geändert. Hier ist insbesondere die Verlängerung des Zyklus bei Gewerbeobjekten von 5 auf 6 Jahre zu nennen.

Die Liste für brandverhütungsschaupflichtige Objekte sowie die entsprechenden Zyklen wurden auf Grundlage der Einschätzung des Arbeitskreises Vorbeugender Brandschutz des Bundes erstellt und durch das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW legitimiert. Die entsprechende Liste ist als Anlage Bestandteil der Satzung.

Erste Beigeordnete

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.